

RS Verg 2009/7/20 N/0060-BVA/03/2009-35

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.07.2009

Norm

BVergG 2006 §81

1. BVergG 2006 § 81 gültig von 01.02.2006 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018

Rechtssatz

Verweise auf Normen und andere allgemeine Regelungen denen wegen ihrer Allgemeinheit des in relevanten Punkten zum Ausdruck gebrachten unverbindlichen Charakters der Bezug zum konkreten Projekt fehlt, können Kriterien für die Vergleichbarkeit von Alternativangeboten darstellen, wobei auch die allgemeinen Vorgaben betreffend Materialien, Montage, Modalitäten zur Abwicklung des Bauvorhabens bis zur Inbetriebnahme nicht geeignet sind, Kriterien für die Vergleichbarkeit von Alternativangeboten zu enthalten.

Entscheidungstexte

- N/0060-BVA/03/2009-35
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 20.07.2009 N/0060-BVA/03/2009-35

Schlagworte

Alternativangebot, Mindestkriterien, Vergleichbarkeit;

Zuletzt aktualisiert am

08.09.2009

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at